



**Anrechnung von Vorsorgeguthaben**

Die auf dem Vorsorgeausweis aufgeführte Einkaufssumme wird um folgende Beträge reduziert:

- Allfällige Guthaben aus einer Freizügigkeits-Police oder auf einem Freizügigkeitskonto (vgl. Frage 2 Vorderseite).
- Allfällige Guthaben der Säule 3a , welche den gesetzlich festgelegten Maximalbetrag für Unselbstständigerwerbende übersteigen (gemäss der Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung).
- Allfällige Guthaben der 2. Säule aus einer bereits erfolgten Pensionierung.

**Einschränkungen**

- Wenn Sie einen Einkauf in die Pensionskasse geleistet haben, so dürfen Sie die daraus resultierende Leistung innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurück ziehen. Dies betrifft zum Beispiel Kapitaleistungen bei Pensionierung oder den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum oder den Barbezug der Freizügigkeitsleistung beim Dienstaustritt.  
Möchten Sie innert drei Jahren nach dem Einkauf Leistungen in Kapitalform beziehen, so kann dies unter Umständen zu steuerlichen Nachteilen führen. Wir empfehlen Ihnen, allfällige Steuerfolgen vor dem Einkauf bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.
- Haben Sie einen Vorbezug zu Gunsten von selbst genutztem Wohneigentum getätigt, so müssen Sie vor einem Einkauf den vorbezogenen Betrag ohne Zinsen zurückzahlen. Eine solche Rückzahlung berechtigt nicht zu einem steuerlichen Abzug, aber Sie können die damals entrichteten Steuern zurückfordern.
- Falls Sie aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf Ihr Einkaufsbetrag in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich maximal 20% Ihres reglementarischen versicherten Lohnes betragen.
- Falls Sie nach einer Scheidung einen Teil Ihres Vorsorgeguthabens an den Ehegatten abtreten mussten, so können Sie diese Vorsorgelücke jederzeit und ohne Einschränkung durch einen Einkauf schliessen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Einkauf von der Steuerbehörde möglicherweise nicht oder zumindest nicht vollumfänglich als Abzug anerkannt wird. Wir empfehlen Ihnen, sich vor dem Einkauf bei der zuständigen Steuerbehörde zu erkundigen, unter welchen Voraussetzungen ein Einkauf als abzugsfähig anerkannt wird.

**Verwendung des Einkaufes**

Bei einem «Einkauf finanziert durch Arbeitnehmer» wird der Einkauf vorab für die Finanzierung der regulären Einkaufssumme nach Ziff. 3.6 des Vorsorgereglements verwendet und danach für die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Ziff. 3.7 des Vorsorgereglements in den Zusatzsparplan eingebaut.

**Kürzung falls trotz Einkauf für eine vorzeitige Pensionierung weitergearbeitet wird**

Einlagen, welche von Ihnen in den Zusatzsparplan eingebracht werden, verfallen an das Vorsorgewerk, falls:

- Sie auf eine vorzeitige Pensionierung verzichten
- oder sich später als individuell geplant und finanziert pensionieren lassen.

Dies ist gestützt auf die gesetzliche Vorschrift zur Angemessenheit und tritt in Kraft, falls das reglementarische Leistungsziel bei der reglementarischen Pensionierung um mehr als 5% überschritten wird.

**Bestätigung betreffend Einkauf**

Ich bestätige, dass ich sämtliche Fragen der Vorderseite wahrheitsgetreu beantwortet habe und die reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf sowie die obigen Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort	Datum	Unterschrift der versicherten Person		
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	Tag	Monat	Jahr	

Beratung durch:	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	VST-Nr. (5-stellig)	PB-Nr. (9-stellig)

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG